

Änderungsantrag 2**Pervenche Berès**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A7-0170/2014****Salvatore Iacolino**

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

COM(2010)0378 – C7-0179/2010 – 2010/0209(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 11***Vorschlag der Kommission*

(11) Konzernintern entsandten Arbeitnehmern sollten dieselben Arbeitsbedingungen *zugute kommen* wie *entsandten* Arbeitskräften, *deren Arbeitgeber gemäß Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ihren Sitz im Gebiet der Europäischen Union haben*. Mit dieser Anforderung sollen Arbeitnehmer geschützt sowie ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat garantiert werden, *da sie gewährleistet, dass letztere keinen Wettbewerbsvorteil aus niedrigeren Arbeitsstandards ziehen können*.

Geänderter Text

(11) Konzernintern entsandten Arbeitnehmern sollten dieselben Arbeitsbedingungen *zugutekommen* wie *örtlichen* Arbeitskräften. *Alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für konzernintern entsandte Arbeitnehmer sollten denen der am gleichen Arbeitsort beschäftigten Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats oder der fest angestellten Mitarbeiter entsprechen*. Mit dieser Anforderung sollen Arbeitnehmer geschützt sowie ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat garantiert *und insbesondere Sozialdumping verhindert* werden. *Besonderes Augenmerk sollte auf die Übereinstimmung mit dem einschlägigen Unionsrecht gerichtet werden*.

Or. en

8.4.2014

A7-0170/3

Änderungsantrag 3

Pervenche Berès

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A7-0170/2014

Salvatore Iacolino

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

COM(2010)0378 – C7-0179/2010 – 2010/0209(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Diese Richtlinie lässt die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 56 AEUV unberührt. Insbesondere sollte diese Richtlinie nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen berühren, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Arbeitnehmer gelten, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt werden. Diese Richtlinie gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe der Richtlinie 96/71/EG entsandt werden. Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer sind, können sich deshalb nicht auf die Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG

entfällt

AM\1026530DE.doc

PE533.796v01-00

berufen. Diese Richtlinie sieht vor, dass im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/71/EG Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat keine günstigere Behandlung zuteil werden darf als Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 4**Pervenche Berès**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht**A7-0170/2014****Salvatore Iacolino**

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

COM(2010)0378 – C7-0179/2010 – 2010/0209(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 23***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(23) ***In Bezug auf*** die Zweige der sozialen Sicherheit ***nach der Definition in Artikel 3*** der Verordnung (EG) Nr. ***883/04*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ***ist Gleichbehandlung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Da Bestimmungen in bilateralen Vereinbarungen von der Richtlinie unberührt bleiben, könnten einem konzernintern entsandten Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat, in den er zugelassen wurde, und seinem Herkunftsland möglicherweise mehr Sozialleistungsansprüche gewährt werden als gemäß den Rechtsvorschriften seines Herkunftslands. Diese Richtlinie sollte Drittstaatsangehörigen mit Ansprüchen in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr Sozialleistungsansprüche gewähren als die, die in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union bereits vorgesehen sind.***

(23) ***Ein angemessener Sozialversicherungsschutz für konzernintern entsandte Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Richtlinie dar und ist für die Gewährleistung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen während des Aufenthalts in der Union von großer Bedeutung. Konzernintern entsandten Drittstaatsangehörigen sollte Gleichbehandlung gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Bestimmungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelegt werden. Unbeschadet bilateraler Vereinbarungen, die einen besseren Sozialversicherungsschutz vorsehen, sollten im Rahmen dieser Richtlinie Mechanismen, mit denen für einen wirksamen Sozialversicherungsschutz***

während des Aufenthalts gesorgt wird, sowie Mechanismen für die grenzüberschreitende Mitnahme etwaiger erworbener Ansprüche geschaffen werden. Beschränkungen der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit nach dieser Richtlinie sollten die Rechte unberührt lassen, die in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen¹, gewährt werden.

¹ ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1.

Or. en

8.4.2014

A7-0170/5

Änderungsantrag 5

Pervenche Berès

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A7-0170/2014

Salvatore Iacolino

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

(COM(2010)0378 – C7-0179/2010 – 2010/0209(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23 a (new)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Innerhalb des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei den Bestimmungen über die soziale Sicherheit sollten Fälle einer doppelten Erfassung konzernintern entsandter Arbeitnehmer verhindert werden, und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass dies im Einklang mit den einschlägigen bindenden Rechtsakten der Union geschieht.

Or. en

8.4.2014

A7-0170/6

Änderungsantrag 6

Pervenche Berès

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A7-0170/2014

Salvatore Iacolino

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung

COM(2010)0378 – C7-0179/2010 – 2010/0209(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ungeachtet der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Rechtsvorschriften haben konzernintern entsandte Arbeitnehmer folgende **Rechte**:

Ungeachtet der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Rechtsvorschriften haben konzernintern entsandte Arbeitnehmer **einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats in Bezug auf** folgende Aspekte:

(1) **Es gelten die für entsandte Arbeitnehmer in vergleichbaren Situationen** geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die **in dem Mitgliedstaat, in den die konzernintern entsandten Arbeitnehmer zugelassen wurden**, gesetzlich durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder **allgemeinverbindliche** Tarifverträge garantiert sind.

(1) **die am Arbeitsort in dem Mitgliedstaat, in dem sie derzeit tätig sind**, geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die gesetzlich durch Rechts- **oder** Verwaltungsvorschriften und/oder **Schiedssprüche und** Tarifverträge garantiert sind;

Fehlt ein System der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, steht es den Mitgliedstaaten frei, Tarifverträge zugrunde zu legen, die allgemeinverbindlich für alle vergleichbaren Unternehmen im geografischen Gebiet und im betreffenden Beruf oder Gewerbe sind bzw. die auf einzelstaatlicher Ebene zwischen den

AM\1026530DE.doc

PE533.796v01-00

führenden Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geschlossen wurden und im gesamten Hoheitsgebiet gelten.

(2) Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats in Bezug auf folgende Aspekte:

a) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft ***und Betätigung*** in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung;

b) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger berufsqualifizierender Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren;

c) ***Unbeschadet bestehender bilateraler Vereinbarungen gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu Zweigen der sozialen Sicherheit nach der Definition in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/04.*** Im Falle der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten ***und*** unbeschadet bestehender bilateraler Vereinbarungen ***findet*** die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates entsprechend Anwendung;

(2) Vereinigungsfreiheit sowie ***Zugehörigkeit zu und*** Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen ***und Rechte***, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung;

(3) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger berufsqualifizierender Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren;

(4) Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, unbeschadet bestehender bilateraler Vereinbarungen, in denen bessere Bedingungen vorgesehen sind; sollte keine Harmonisierung auf Unionsebene vorgenommen worden sein, hat jeder einzelne Mitgliedstaat – in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht – in seinen Rechtsvorschriften auch künftig die nichtdiskriminierenden Vorschriften für die Gewährung von Sozialleistungen, die Höhe dieser Leistungen und den Zeitraum, für den sie gewährt werden, festzulegen; im Falle der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten ***findet*** – unbeschadet bestehender bilateraler Vereinbarungen, ***in denen bessere Bedingungen vorgesehen sind – die Verordnung (EG) Nr. 1231/2010 oder – wo sie noch anwendbar ist – die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates***

entsprechend Anwendung;

d) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 und bestehender bilateraler Vereinbarungen besteht Anspruch auf Zahlung der zum Zeitpunkt des Umzugs in einen Drittstaat erworbenen Rentenansprüche;

e) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, ausgenommen zu Sozialwohnungen und zu ***Beratungsleistungen der Arbeitsvermittlungsstellen.***

(5) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und ***zur*** Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, ausgenommen zu Sozialwohnungen und zu ***öffentlichen*** Arbeitsvermittlungsstellen.

Drittstaatsarbeitnehmer, die in einen Drittstaat umziehen, oder ihre in Drittstaaten ansässigen Hinterbliebenen, die ihre Ansprüche von diesen Arbeitnehmern herleiten, erhalten in dem früheren Beschäftigungsverhältnis begründete gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, für die gemäß den in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Bestimmungen Ansprüche erworben wurden, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Umzug in einen Drittstaat.

Das Recht auf Gleichbehandlung gemäß Nummer 2 berührt nicht das Recht des Mitgliedstaats, die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß Artikel 7 zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Das Recht auf Gleichbehandlung gemäß Nummer 2 berührt nicht das Recht des Mitgliedstaats, die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß Artikel 7 zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Or. en